



2020/2019(INL)

6.4.2020

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

für den Rechtsausschuss

mit Empfehlungen an die Kommission zum Gesetz über digitale Dienste:
Anpassung der handels- und zivilrechtlichen Vorschriften für online tätige
Unternehmen
(2020/2019(INL))

Verfasserin der Stellungnahme(*): Dita Charanzová

(Initiative gemäß Artikel 47 der Geschäftsordnung)

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 57 der Geschäftsordnung

PA_INL

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

- A. in der Erwägung, dass der freie Dienstleistungsverkehr, unter den auch digitale Dienstleistungen fallen, zu den vier im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union Grundfreiheiten verankerten Grundfreiheiten zählt und von entscheidender Bedeutung für das Funktionieren des Binnenmarkts ist, der durch einen besseren Verbraucherschutz und ein höheres Verbraucherwohl gestärkt wird;
- B. in der Erwägung, dass sich der Bericht des Rechtsausschusses zum Thema „Gesetz über digitale Dienste: Anpassung der handels- und zivilrechtlichen Vorschriften für online tätige Unternehmen“ nicht mit den Bestimmungen der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr beschäftigt, die Gegenstand eines Berichts sind, der vom Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz ausgearbeitet wird;
- C. in der Erwägung, dass die Richtlinie (EU) 2019/770¹ über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen und die Richtlinie (EU) 2019/771² über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs erst vor Kurzem verabschiedet worden sind;
 1. begrüßt den von der Kommission und den für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten herausgegebenen gemeinsamen Standpunkt zu COVID-19³, in dem auf die jüngsten gemeldeten Betrugsfälle und unlauteren Praktiken im Zusammenhang mit dem Ausbruch der COVID-19-Epidemie eingegangen wird; fordert alle Plattformen auf, mit der Kommission und den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten, um illegale Praktiken besser zu erkennen und Betrügereien zu bekämpfen, und fordert die Kommission auf, die gemeinsamen Leitlinien für die Platzierung und den Verkauf von Waren und Dienstleistungen unter Verwendung von falschen, irreführenden oder in sonstiger Weise missbräuchlichen Angaben gegenüber Verbraucher laufend zu überprüfen; ist der Ansicht, dass solche Leitlinien nicht nur auf eine Anwendung des europäischen und nationalen Verbraucherschutzrechts abzielen sollten, sondern auch darauf, Instrumente bereitzustellen, um schnell auf die Krise auf dem Markt reagieren zu können;
 2. begrüßt die Bemühungen, die Werbung im Internet transparenter zu machen, und ist der Auffassung, dass mehr Klarheit und Vorgaben in Bezug auf die professionelle Sorgfalt

¹ Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen (ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 1).

² Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG (ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 28).

³ Europäische Kommission/Netz für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz (CPC), Gemeinsamer Standpunkt der CPC-Behörden, „Stopping scams and tackling unfair business practices on online platforms in the context of the Coronavirus outbreak in the EU“ [Bekämpfung von Betrügereien und unlauteren Geschäftspraktiken auf Online-Plattformen im Zusammenhang mit dem Ausbruch der Corona-Pandemie in der EU].

und die Pflichten von Plattformbetreibern erforderlich sind; ist der Ansicht, dass Werbetreibende und Vermittler, die in einem Drittland ansässig sind, einen in der Union niedergelassenen gesetzlichen Vertreter benennen sollten, der für Werbeeinhalte zur Rechenschaft gezogen werden kann, damit Verbraucher im Falle falscher oder irreführender Werbung eine Entschädigung erlangen können;

3. fordert die Kommission auf, klarzustellen, welchen Sanktionen oder sonstigen Beschränkungen Werbevermittler und Plattformen unterliegen sollten, wenn sie wissentlich falsche oder irreführende Werbung akzeptieren; ist der Ansicht, dass Online-Plattformen die Werbung auf ihren Websites aktiv überwachen sollten, um sicherzustellen, dass sie nicht an falscher oder irreführender Werbung verdienen, darunter auch Marketing-Inhalte von Influencern, die nicht als bezahlte Inhalte offengelegt werden; betont, dass sich Werbung für kommerzielle Produkte und Dienstleistungen und Werbung für politische oder sonstige Zwecke in Form und Funktion unterscheiden und daher unterschiedlichen Leitlinien und Regeln unterliegen sollten;
4. erinnert an frühere Bemühungen und fordert die Kommission auf, die Praxis der Endnutzerlizenzvereinbarungen (EULA) weiter zu überprüfen und nach Wegen zu suchen, um eine umfassendere und einfachere Einbeziehung der Verbraucher zu ermöglichen, auch bei der Auswahl der Klauseln; weist darauf hin, dass EULA von den Nutzern häufig akzeptiert werden, ohne sie gelesen zu haben; stellt darüber hinaus fest, dass, wenn eine EULA es den Nutzern gestattet, die Anwendbarkeit einzelner Klauseln auszuschließen, die Plattformen von den Nutzern verlangen können, dies bei jeder Nutzung zu tun;
5. betont, dass die Weitergabe sämtlicher Daten an Dritte in den EULA stets fakultativ sollte, sofern sie für das Funktionieren der Dienste nicht unabdingbar ist; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass Verbraucher ein angeschlossenes Gerät auch dann für alle wesentlichen Funktionen nutzen können, wenn sie ihre Einwilligung zur Weitergabe nicht betriebsbezogener Daten an den Gerätehersteller oder Dritte widerrufen;
6. betont, dass die Richtlinien (EU) 2019/770 und (EU) 2019/771 noch ordnungsgemäß umgesetzt und angewendet werden müssen; fordert die Kommission auf, dies zu berücksichtigen, bevor sie zusätzliche Maßnahmen ergreift;
7. nimmt die Zunahme „intelligenter Verträge“ zur Kenntnis, die auf Distributed-Ledger-Technologien basieren; fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob bestimmte Aspekte von „intelligenten Verträgen“ geklärt werden sollten und ob Leitlinien bereitgestellt werden sollten, um Rechtssicherheit für Unternehmen und Verbraucher zu gewährleisten; fordert die Kommission insbesondere auf, darauf hinzuwirken, dass solche Verbraucherverträge in der gesamten Union gültig und verbindlich sind, dass sie den Anforderungen des Verbraucherschutzrechts entsprechen, z. B. was das Widerrufsrecht gemäß der Richtlinie 2011/83/EU betrifft⁴, und dass ihre Anwendung

⁴ Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64).

keinen Hindernissen auf nationaler Ebene unterliegt, wie etwa dem Erfordernis einer notariellen Beurkundung;

8. betont, dass künftige Legislativvorschläge darauf abzielen sollten, bestehende Hindernisse bei der Bereitstellung digitaler Dienste durch Online-Plattformen zu beseitigen und potenziellen neuen Hindernisse vorzubeugen; betont zugleich, dass neue unionsrechtliche Pflichten für Plattformen verhältnismäßig und eindeutig sein müssen, um unnötigen bürokratischen Aufwand und unnötige Beschränkungen zu vermeiden; betont, dass verhindert werden muss, dass die Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene Vorschriften erlassen, die über die Rechtsvorschriften der Union hinausgehen;